

**Gemeinsames Positionspapier des Bundesverbandes der Deutschen Spirituosen-Industrie und -Importeure (BSI) und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB):**

**Alkoholprävention als gemeinsame Aufgabe  
von Städten, Gemeinden und  
Herstellern alkoholhaltiger Getränke des BSI**

**Bonn, Berlin, 01.09.2025**

## 1. Alkoholkonsum in Deutschland, Status Quo

Der Genuss alkoholhaltiger Getränke ist fester Bestandteil der europäischen Kultur. In Deutschland konsumieren die meisten Menschen alkoholhaltige Getränke in einem verantwortungsvollen Rahmen. Wichtig ist, dass der Genuss und maßvolle Konsum im Mittelpunkt stehen. Ein erhöhter Konsum alkoholhaltiger Getränke kann jedoch einen Risikofaktor für die Entstehung gesundheitlicher Schädigungen darstellen. Aufgrund seiner psychoaktiven Eigenschaften kann der missbräuchliche Alkoholkonsum in Verbindung mit anderen persönlichen und psychosozialen Faktoren zu einer Abhängigkeit führen, die weitreichende gesundheitliche und soziale Risiken nach sich zieht. Darüber hinaus ist in bestimmten Situationen der Verzicht auf alkoholhaltige Getränke angezeigt: Ziel verhaltenspräventiver Ansätze ist der bewusste Verzicht auf den Konsum alkoholhaltiger Getränke in bestimmten Situationen, in denen der Alkoholkonsum mit einer Gefährdung der eigenen Gesundheit oder einer Gefährdung Dritter einhergehen kann, z. B. im Straßenverkehr, am Arbeitsplatz, während Schwangerschaft und Stillzeit, beim Sport sowie bei der Einnahme von Medikamenten und in bestimmten Altersgruppen.

Grundsätzlich ist in Deutschland nach einem starken Anstieg in den 1960er Jahren seit ca. 40 Jahren ein kontinuierlich rückläufiger Pro-Kopf-Verbrauch an reinem Alkohol zu beobachten. Eine Studie der BZgA (heute BIÖG) „Die Drogenaffinität Jugendlicher in der Bundesrepublik Deutschland 2023“ zeigte, dass der regelmäßige Alkoholkonsum sowohl bei den 12- bis 17-jährigen Kindern und Jugendlichen als auch bei 18- bis 25-jährigen jungen Erwachsenen seit über 20 Jahren stetig zurückgeht. Das Erstkonsumalter stieg gleichzeitig von 14,1 Jahre in 2004 auf 15,1 Jahre im Jahr 2023 an. Im Vergleich zu 1986 hat sich der regelmäßige Konsum (mindestens einmal pro Woche) bei den männlichen Jugendlichen (12-17) von 36 % um rund Zweidrittel auf 12,4 % in 2023 reduziert, bei den weiblichen Jugendlichen (12-17) von 19,7 % auf 6,9 %. Rückläufige Trends zeigen sich auch beim so genannten Rauschtrinken (fünf oder mehr Gläser bei einer Trinkgelegenheit).

Die Förderung eines verantwortungsvollen Umgangs mit alkoholhaltigen Getränken ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Um sie effizient erfüllen zu können, müssen öffentliche Einrichtungen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene, aber auch zahlreiche andere Organisationen und Institutionen (NGOs), Branchen-Verbände und Unternehmen zielgerichtet zusammenarbeiten. Aus diesem Grund definieren BSI und DStGB in diesem Positionspapier gemeinsame Ziele und gemeinsame Aktivitäten, um gesundheitliche und volkswirtschaftliche Schäden durch missbräuchlichen Konsum alkoholhaltiger Getränke in der deutschen Bevölkerung weiter zu verringern.

Daran haben die Mitgliedsunternehmen des BSI ein besonderes Interesse, denn als verantwortungsbewusst agierende Branche können sie auf die Akzeptanz ihrer qualitativ hochwertigen Produkte durch die vielfältigen Anspruchsgruppen unserer Gesellschaft bauen. Missbräuchlicher Alkoholkonsum im öffentlichen Raum führt zum Teil zu massiver Lärmbelästigung, Verschmutzung und schränkt das subjektive Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger ein. Daher ist es ein Anliegen und eine Aufgabe des DStGB, die Auswirkungen des Missbrauchs zu reduzieren und zur Erreichung dieses Ziels mit allen potentiellen Kooperationspartnern erfolgreich zu interagieren.

BSI und DStGB sind sich einig, dass es der gemeinsamen Aufklärung und Prävention bedarf, damit alle Verbraucher/innen verantwortungsbewusst, risikokompetent und gesundheitsverträglich mit Alkohol umgehen. Dies schließt auch den Verzicht auf Alkohol in bestimmten Situationen ein.

## **Negative Begleiterscheinungen des übermäßigen Alkoholkonsums in den Städten und Gemeinden**

Viele Städte und Gemeinden beobachten weiterhin einen vermehrten Alkoholkonsum im öffentlichen Raum. Insbesondere junge Menschen trinken selbstverständlich in der Öffentlichkeit. Dies führt zum Teil zu massiver Lärmbelästigung und Verschmutzungen im öffentlichen Raum. In einigen Kommunen kommt es zu Beschwerden von Anwohnern. Das subjektive Sicherheitsgefühl ist beeinträchtigt.

Zu alkoholbedingten Exzessen kommt es den Statistiken der Polizei zufolge insbesondere auch am Wochenende zwischen 1 Uhr und 5 Uhr morgens. In den Gastronomiebetrieben wird Alkohol konsumiert und, obwohl gesetzlich verboten, teilweise auch an erkennbar Betrunkene Alkohol ausgegeben. Stark alkoholisierte Bar-, Diskotheken- und Kneipenbesucher neigen aufgrund einer herabgesetzten Hemmschwelle eher zu Aggressionen, die meist nach dem Verlassen des Lokals im öffentlichen Raum zu Vandalismus und Sachbeschädigungen und im schlimmsten Fall zu Körperverletzungen führen. In diesem Zusammenhang sind an einigen Orten in zunehmendem Maße Alkoholexzesse und ein Ansteigen von Gewaltdelikten unter Alkoholeinfluss zu beobachten.

Der Versuch der Städte, die Belästigung sowie Gewaltdelikte durch stark alkoholisierte Personen auf öffentlichen Plätzen durch Einschränkungen oder Verbote des Alkoholkonsums bzw. des Verkaufs in der Öffentlichkeit an bestimmten Orten als Teil eines Gesamtkonzeptes zu unterbinden, ist schwierig und nur in engen rechtlichen und tatsächlichen Grenzen möglich. Zum einen müssen Probleme im Zusammenhang mit übermäßigem Alkoholkonsum nicht verdrängt, sondern gelöst werden, zum anderen gibt es rechtliche Hürden. Aufgrund der unterschiedlichen Ermächtigungsgrundlagen in den Ländern müssen die Städte und Gemeinden jeweils im Einzelfall prüfen, welche Regelungen sie erlassen dürfen.

## **2. Präventionsziele, Handlungsspielraum und Maßnahmen der Städte und Gemeinden**

Die Städte und Gemeinden haben verschiedene Maßnahmen zur Eindämmung des übermäßigen Alkoholkonsums ergriffen. Dabei kommt der Präventionsarbeit eine besondere Rolle zu. Die Kommunen dürfen aber auch die bestehenden restriktiven Maßnahmen als letzte Konsequenz nicht ausschließen.

### **Präventive Maßnahmen**

Die Kommunen engagieren sich seit längerem in der Suchtprävention. Sie wenden hierfür zum Teil erhebliche finanzielle Mittel auf. Einen besonderen Schwerpunkt bildet die Alkoholprävention. Die kommunalen Maßnahmen setzen dabei auf eine Verbindung von Verhaltens- (Maßnahmen, die auf eine Beeinflussung des Verhaltens setzen) und Verhältnisprävention (Maßnahmen, die auf die Lebensumstände zielen wie z. B. gesetzliche Regelungen). Viele Expertinnen und Experten der Präventionsforschung empfehlen eine Kombination dieser verhaltens- und verhältnisbezogenen Prävention – ohne die beiden Präventionsarten gegeneinander auszuspielen.

### **Alkoholprävention in Kommunen**

Die zentrale Zielgruppe für Alkoholprävention sind Jugendliche, aber auch Kinder und junge Erwachsene. Das Ziel einer guten Prävention muss es sein, dass ein gesundheitsschädigendes Konsumverhalten verhindert und frühzeitig auf die negativen Folgen hingewiesen wird. Darüber hinaus sind auch Eltern eine wichtige Zielgruppe. Ihnen muss in diesem Rahmen ihre Vorbildrolle gegenüber Kindern und Jugendlichen im Umgang mit Alkohol deutlich gemacht werden. Auch werden sie aufgefordert, ihren Aufsichtspflichten nachzukommen.

Viele Kommunen setzen mit ihren präventiven Maßnahmen bereits im frühen Kindesalter an. So wird das Thema „Alkohol“ vielfach bereits in den Fortbildungen der Erzieher/innen und in den Schulen thematisiert. Die kommunale Familienhilfe kümmert sich vielerorts um suchtblastete Familien, da Kinder, deren Eltern alkoholkrank sind, ein erhöhtes Risiko haben, selbst abhängig zu werden.

Alkoholpräventive Maßnahmen sind gezielt für Jugendliche vorgesehen, bei denen das Risiko für einen schädlichen Alkoholkonsum besonders hoch scheint. Ein wichtiges Thema der kommunalen Alkoholprävention ist die Zusammenarbeit mit den örtlichen Vereinen. Zum einen besteht gerade in kleineren und mittelgroßen Städten und Gemeinden über die Vereine die Chance, Jugendliche aus den unterschiedlichsten sozialen Gruppen zu erreichen, zum anderen sind Vereine auch der Ort, wo Jugendliche z. B. bei Sport- und Vereinsfesten, Siegesfeiern oder Sportfreizeiten Alkohol (z. T. in erheblichem Umfang) trinken. So führen Städte Schulungsmaßnahmen für Vereine durch, in denen in der Jugendarbeit tätigen Vereinsmitgliedern nicht nur die Bestimmungen des Jugendschutzes nahegebracht werden, sondern insbesondere die Folgen von Alkoholenuss für Kinder und Jugendliche sowie Schulungen zur Suchtentwicklung. Einige Städte machen die finanzielle Förderung der Vereine vom Besuch derartiger Schulungsmaßnahmen abhängig.

Intensiver Alkoholkonsum bei Veranstaltungen und Festen in den Städten und Gemeinden (z. B. bei Schützen-, Wein-, Dorffesten, Karnevalveranstaltungen) ist eine zentrale Herausforderung für die kommunale Alkoholprävention. Zum einen werden die Veranstalter strikt auf die Einhaltung des Jugendschutzes hingewiesen und Mitarbeiter/innen der Jugendämter kontrollieren zusammen mit Ordnungsämtern und/oder der Polizei die Einhaltung und kümmern sich um die Jugendlichen. Zum anderen werden bewusst Alkoholalternativen für die Jugendlichen angeboten (z. B. Saftbars, alkoholfreie Cocktails). Wichtig ist, dass die alkoholfreien Angebote kostengüns-

tig angeboten werden. Ein weiterer Schwerpunkt der kommunalen Maßnahmen liegt in der Information der Gaststätten und des Einzelhandels über die Beachtung des Jugendschutzes sowie die Aufklärung über die Folgen des Alkoholkonsums bei Kindern und Jugendlichen.

#### Beispiel HaLT

Die Alkoholpräventionsarbeit bei Jugendlichen wurde in den letzten Jahren in vielfältiger Weise verbessert. Beispielhaft ist hier das bundesweit verbreitete Alkoholpräventionsprojekt HaLT, das aus zwei Projektbausteinen besteht, die sich gegenseitig ergänzen. Im reaktiven Baustein werden Ansätze auf individueller Ebene verfolgt, z. B. Gruppen- und Einzelangebote für betroffene Jugendliche, die Überleitung in weitergehende Hilfen und die Erfassung von Daten zum riskanten Alkoholkonsum. Im proaktiven Baustein werden Ansätze auf kommunaler Ebene verfolgt, z. B. die konsequente Umsetzung des Jugendschutzgesetzes, die Sensibilisierung von Eltern, Lehrern, Verkaufspersonal etc., und eine breit angelegte Öffentlichkeitsarbeit ([www.halt-projekt.de](http://www.halt-projekt.de)).

Notwendig für eine erfolgreiche Präventionsarbeit ist die Kooperation aller Akteure, sei es innerhalb der Kommunalverwaltungen (zum Beispiel Jugendamt, Gesundheitsamt, Ordnungsamt) oder mit Personen, Gruppen und Verbänden außerhalb der Verwaltung (z. B. Vereine, Schulen, Kindergärten, Wohlfahrtsverbände, Jugendgruppen, Einzelhandel, Gaststätten etc.). Die verbindliche Vernetzung dieser Akteure z. B. durch Kooperationsvereinbarungen ist eine bedeutende Aufgabe kommunaler Suchtprävention.

#### **Restriktive Maßnahmen und gesetzlicher Rahmen**

Restriktive Maßnahmen bieten sich zunächst dadurch an, dass auf die weitgehend strikte Einhaltung des geltenden Rechts geachtet wird. Im Rahmen der Überwachung der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes erlassen die kommunalen Behörden Verfügungen zur Abwehr der Gesundheitsgefährdung der Gäste.

In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit ist die Abgabe bzw. die Gestattung des Verzehrs von Spirituosen und spirituosenhaltigen Getränken an Kinder und Jugendliche ohne Ausnahme untersagt, § 9 Abs. 1 Nr. 1 JuSchG. Die Abgabe bzw. die Gestattung des Verzehrs von Bier, Wein, Sekt ist zulässig bei Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren sowie bei Jugendlichen zwischen 14 und 16 Jahren, wenn diese von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden, die dies erlaubt (sogenanntes Elternprivileg), § 9 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 JuSchG.

Zum Schutz vor „jugendgefährdenden Veranstaltungen“ kann die zuständige Behörde gemäß § 7 JuSchG anordnen, dass der Veranstalter oder Gewerbetreibende die Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen auf solchen öffentlichen Veranstaltungen nicht gestattet, von denen eine Gefährdung für das körperliche oder seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen ausgeht. Ferner kann die Anordnung von Alters- oder Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.

Die rechtlichen Möglichkeiten des Jugendschutzes werden durch die Ermächtigungen des Gaststättengesetzes ergänzt, die ebenfalls als Hebel eingesetzt werden können, um die Gastwirte letztlich zu einer konsequenteren Berücksichtigung des Jugendschutzrechts anzuhalten. So kann die vor Ort für Verfügungen nach dem Gaststättengesetz zuständige Behörde nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 GastG eine Verfügung zur Abwehr der Gesundheitsgefährdung der Gäste erlassen, wenn

der Gastwirt dem Alkoholmissbrauch Vorschub leistet. Alkoholmissbrauch liegt vor, wenn alkoholische Getränke im Übermaß verzehrt werden. Dies ist auch bei grundsätzlich erlaubtem Alkoholgenuss der Fall, wenn dieser im Übermaß vorgenommen wird. Verstöße gegen die Jugendschutzvorschriften sind in § 4 Abs. 1 Nr. 1 GastG ausdrücklich als Unzuverlässigkeitsgrund genannt. Nachhaltige oder wiederholte Verstöße gegen diese begründen daher in der Regel den Widerruf der Gaststättenerlaubnis nach § 15 Abs. 2 GastG.

Insbesondere gegen Flatratepartys: Veranstaltungen, bei denen die Namensgebung (z. B. „Koma Party“, „Saufen bis zum Umfallen“) bzw. der Inhalt der Bewerbung bereits eindeutig darauf schließen lassen, dass das Ziel der Veranstaltung in der Herbeiführung eines Alkoholrausches besteht und dass im Verlauf einer solchen Veranstaltung auch Alkohol an erkennbar Betrunkene verabreicht wird, lassen Verstöße gegen § 20 Nr. 2 GastG erwarten und können auf der Grundlage der Ordnungs- bzw. Sicherheitsgesetze der Länder untersagt werden. Der Veranstalter von „Flatrate-Partys“ leistet regelmäßig dem Alkoholmissbrauch Vorschub und erweist sich damit grundsätzlich als unzuverlässig im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GastG. Ihm kann unter bestimmten Voraussetzungen deshalb schon die Erlaubnis zum Betreiben eines Gaststättengewerbes versagt werden.

Die Gaststättenerlaubnis ist nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GastG u. a. dann zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Gewerbetreibende die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt und insbesondere befürchten lässt, dass er dem Alkoholmissbrauch Vorschub leisten oder die Vorschriften des Jugendschutzes nicht einhalten wird. Generell gilt: Gegen Gastwirte, die alkoholhaltige Getränke an Personen unter 16 Jahren bzw. Spirituosen oder spiritushaltige Getränke an Personen unter 18 Jahren abgeben oder andere Verstöße gegen den Jugendschutz begehen, sollten nach Maßgabe des Jugendschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 JuSchG) entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden. Die Gaststätten sollten auf die strikte Beachtung des Jugendschutzes hingewiesen werden.

Städte und Gemeinden verhängen teilweise Alkoholverbote im öffentlichen Raum. Hier müssen die Kommunen beachten, ob es entsprechende landesrechtliche Ermächtigungsgrundlagen gibt. Die Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte zu einzelnen kommunalen Alkoholverbotzonen ist dabei überwiegend restriktiv und an einen hohen Begründungsaufwand geknüpft. Belästigungen im Zusammenhang mit dem Alkoholkonsum rechtfertigen kein ordnungsbehördliches Einschreiten. Einzelne Städte haben mit punktuellen Alkoholverboten im öffentlichen Raum unter Beachtung der landesrechtlichen Ermächtigungsgrundlagen und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes positive Erfahrungen gemacht. Die Städte haben aber darauf geachtet, dass es nicht zu „Verdrängungseffekten“ kommt und durch aufsuchende Streetworker versucht, Einfluss auf die Szene zu nehmen.

Mit Blick auf den Alkoholmissbrauch durch Jugendliche haben Städte und Gemeinden durch Testkäufe ausgewählter und begleiteter Jugendlicher die Einhaltung des Jugendschutzes im gewerblichen Einzelhandel kontrolliert. Mittels der Testkäufe konnten nicht nur die Verstöße geahndet werden, sondern sie bieten auch die Möglichkeit, dem Alkoholmissbrauch Jugendlicher durch erzieherische und betreuerische Maßnahmen entgegenzuwirken.

### **3. Präventionsziele und Maßnahmen des „Arbeitskreises Alkohol und Verantwortung“ des BSI**

Um den Grundsätzen einer verantwortungsbewussten Branche gerecht zu sein, wurde der „Arbeitskreis Alkohol und Verantwortung“ im Jahr 2005 als Gremium des BSI auf Basis des Grundsatzpapiers „Alkohol und Verantwortung“ ins Leben gerufen. Dieses Gremium befasst sich seither mit den „nicht kommerziellen“ Aufgabenstellungen des BSI, um den verantwortungsvollen Konsum von alkoholhaltigen Getränken zu fördern sowie die Reduktion des missbräuchlichen Konsums zu unterstützen. Die Säulen der Arbeit des „Arbeitskreises Alkohol und Verantwortung“ des BSI sind:

- (1) Präventionsmaßnahmen, jeweils mit wissenschaftlicher Evaluation,
- (2) effektive Selbstregulierungen der Mitgliedsfirmen des BSI (hier nicht weiter dargestellt)
- (3) umfassende Verbraucherinformation ([www.massvoll-genieessen.de](http://www.massvoll-genieessen.de)).

Die Förderung eines verantwortungsvollen Umgangs mit alkoholhaltigen Getränken konzentriert sich primär auf die Durchsetzung der „Punktnüchternheiten“. Ziel ist der bewusste Verzicht auf den Konsum alkoholhaltiger Getränke in bestimmten Situationen, in denen der Alkoholkonsum mit einer Gefährdung der eigenen Gesundheit oder einer Gefährdung Dritter einhergehen kann, z. B. im Straßenverkehr, am Arbeitsplatz, während Schwangerschaft und Stillzeit, beim Sport sowie bei der Einnahme von Medikamenten und in bestimmten Altersgruppen. Die wichtigsten Punktnüchternheitsbereiche sind u. a. die folgenden:

#### **Arbeitsplatz**

Am Arbeitsplatz ist der Verzicht auf alkoholhaltige Getränke – vor allem bei Arbeiten wie der Bedienung von Maschinen und Fahrzeugen, die das Reaktionsvermögen des Mitarbeiters in besonderem Maße fordern – zwingend erforderlich. Der BSI fördert Aufklärungs- und Informationsmaßnahmen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Mitgliedsunternehmen, in Unternehmen anderer Branchen sowie in Behörden, die über die Risiken des Alkoholkonsums am Arbeitsplatz aufklären und zugleich Anleitung für die kollegiale Hilfe bei einem problematischen Konsum eines Kollegen bieten.

#### **Schwangerschaft ([www.verantwortung-von-anfang-an.de](http://www.verantwortung-von-anfang-an.de))**

Um sicher zu gehen, dass sich Kinder ohne alkoholbedingte Schädigungen entwickeln, müssen Mütter während der Schwangerschaft und Stillzeit ganz auf alkoholhaltige Getränke verzichten. Der BSI unterstützt und fördert daher Maßnahmen, die schwangere und stillende Frauen über die Risiken des Alkoholkonsums für Embryos und Säuglinge aufklären.

#### **Straßenverkehr ([www.ddad.de](http://www.ddad.de))**

Der BSI tritt für strikte und umfassende Kontrollen zur Durchsetzung der aktuellen gesetzlichen Promillegrenze von 0,5 Promille und des Alkoholverbots für Fahranfänger ein. Der BSI setzt auch in diesem Bereich auf die Wirksamkeit von Präventionsmaßnahmen, die insbesondere junge Fahrer/innen und Fahranfänger/innen zu einem eigenverantwortlichen und risikobewussten Handeln motivieren sollen. Der BSI unterstützt daher Maßnahmen, die dazu geeignet sind, alle Teilnehmer/innen am Straßenverkehr sowie Fahrschüler/innen über die Risiken von „Alkohol am Steuer“ aufzuklären bzw. aktiv einen Impuls zur Verhaltensänderung zu setzen. Die Kommunikation wendet sich insbesondere an junge Fahrer/innen und Fahranfänger/innen, für die ein gesetzliches Alkoholverbot gilt. Gemeinsam mit den Verbänden der Alkoholwirtschaft (Bier, Wein und Sekt) unterstützt der BSI die Initiative „DON'T DRINK AND DRIVE“.

### **Jugendschutz ([www.schu-ju.de](http://www.schu-ju.de))**

Bei der Umsetzung des Jugendschutzgesetzes tragen Eltern und Erziehungsberechtigte, Schulen, Lehrer und Pädagogen, Institutionen, Behörden (Ordnungsämter), Politik, Handel, Online-Handel, Gastronomie und Tankstellen, Medien sowie die Hersteller und Importeure von alkoholhaltigen Getränken eine gemeinsame gesamtgesellschaftliche Verantwortung. Der BSI fordert eine strikte Kontrolle aller Akteure, die sich an die gesetzlichen Bestimmungen des geltenden Jugendschutzgesetzes halten müssen.

Der BSI setzt auf wirksame Präventionskonzepte unter Einbeziehung von Eltern, Schulen, Handel, Online-Handel, Gastronomie und Tankstellen: Der BSI fördert Maßnahmen zur Durchsetzung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes mit dem Ziel, eine verantwortungsbewusste Abgabe von alkoholhaltigen Getränken im Handel und an allen anderen betroffenen Verkaufsstellen sowie einen verantwortungsbewussten Ausschank in der Gastronomie zu erreichen. Maßnahmen richten sich konkret an die Mitarbeiter/innen und Unternehmer/innen in Handel, Online-Handel, Gastronomie und Tankstellen, um deren Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Altersbeschränkungen bewusst zu machen und konkret Hilfestellung in der praktischen Umsetzung zu leisten.

Alle Aktionen im Zusammenhang mit dem Jugendschutz sollten darauf ausgerichtet sein, den Erstkonsum von alkoholhaltigen Getränken bei Kindern und Jugendlichen möglichst lange hinauszuzögern, um die Wahrscheinlichkeit eines missbräuchlichen Konsums so niedrig wie möglich zu halten.

### **Alkoholprävention in Familien ([www.klartext-reden.de](http://www.klartext-reden.de))**

Wie wissenschaftliche Studien zeigen, kommt den Eltern eine wesentliche Bedeutung bei der Sozialisation von Konsummustern in Bezug auf alkoholhaltige Getränke zu. Daher fördert der BSI Maßnahmen, die sich gezielt an Eltern richten, um ihnen ihre Vorbildfunktion zu verdeutlichen und praktische Tipps zu geben, welche Erziehungsmaßnahmen Eigenverantwortung und Risikokompetenz stärken, einen späteren verantwortungsvollen Umgang mit alkoholhaltigen Getränken fördern und einem missbräuchlichen Konsum präventiv entgegenwirken können. Bei der Durchführung solcher Maßnahmen arbeitet der BSI zusammen mit politischen Institutionen, Elternvertretungen, Schulen, pädagogischen und psychologischen Fachkräften sowie mit Wissenschaftlern/-innen und Medizinern/-innen, die in der Gesundheits- und Präventions-Forschung federführend tätig sind.

Die Initiative „Klartext reden!“ wurde im Dezember 2005 vom „Arbeitskreis Alkohol und Verantwortung“ des BSI in Kooperation mit dem BundesElternRat ins Leben gerufen, um die Alkoholprävention in Familien zu unterstützen.

### **Verbraucherinformation ([www.massvoll-geniessen.de](http://www.massvoll-geniessen.de))**

Der BSI leistet seit April 2009 mit dem Hinweis-Logo und der hinterlegten Internetseite „[www.massvoll-geniessen.de](http://www.massvoll-geniessen.de)“ einen weiteren wichtigen Beitrag zur Aufklärung und Information der Verbraucher/innen. Der begleitende Internetauftritt informiert Verbraucher/innen aktuell und umfassend zum Thema „Verantwortungsbewusster Konsum von alkoholhaltigen Getränken“. Dabei stehen neben Informationen zum Jugendschutz und zur Gesundheit auch klare Empfehlungen zum Verzicht auf alkoholhaltige Getränke in bestimmten Situationen im Fokus. In dem Internet-Portal [www.massvoll-geniessen.de](http://www.massvoll-geniessen.de) werden sämtliche Informationsmaterialien der Maßnahmen des „Arbeitskreises Alkohol und Verantwortung“ als Downloads zur Verfügung gestellt.

#### **4. Gemeinsame Ziele (BSI und DStGB) in der Alkoholprävention**

Es fällt in den Zuständigkeits- und Aufgabenbereich der Kommunen, auf Störungen und ihre Folgen durch missbräuchlichen Alkoholkonsum auf öffentlichen Plätzen aufmerksam zu machen. Präventionsmaßnahmen und repressive Maßnahmen leisten hier einen Beitrag zum Schutz der betroffenen Personen und zur Wahrung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit in den Städten und Gemeinden. Dafür ist es notwendig, dass das Jugendschutzgesetz und das Gaststättengesetz konsequent eingehalten werden.

Auch der „Arbeitskreis Alkohol und Verantwortung“ des BSI hat ein Interesse daran, dass die Produkte der Mitgliedsunternehmen gesetzeskonform abgegeben und ausgeschenkt werden. Daher hat der BSI die Initiative „SchuJu – Schulungsinitiative Jugendschutz“ ins Leben gerufen, damit Mitarbeitende in Handel, an Tankstellen und in der Gastronomie gut geschult sind, um das Jugendschutzgesetz in Bezug auf die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken konsequent umzusetzen. So kann verhindert werden, dass Alkohol in die Hände von Jugendlichen oder sichtlich angetrunkenen Personen gerät. BSI und DStGB haben das gemeinsame Ziel, die Sicherheit auf öffentlichen Plätzen durch gemeinsame präventive Anstrengungen zu schützen, damit sich dort alle Bürgerinnen und Bürger wohl fühlen können.

Pauschale Verbote sind diesbezüglich nicht der Königsweg, denn diese schränken auch die Freiheit derjenigen Bürgerinnen und Bürger ein, die auf öffentlichen Plätzen verantwortungsbewusst mit alkoholhaltigen Getränken umgehen und dort maßvoll alkoholhaltige Getränke genießen möchten.

## 5. Gemeinsame Aktivitäten von BSI und DStGB

Damit die Initiative „SchuJu“, an der in Deutschland 25 Kooperationspartner (<https://www.schu-ju.de/unsere-partner>) beteiligt sind, noch effektiver und noch breiter in den Städten und Gemeinden wirken kann, wird der DStGB die Maßnahmen in seinen kommunikativen Kanälen aktiv darstellen und streuen. Ordnungsämter und andere zuständige Stellen in den Städten und Gemeinden sollen so jederzeit über die Website [www.schu-ju.de](http://www.schu-ju.de) und <https://schuju-training.de> auf die Materialien und Maßnahmen zurückgreifen können.

Hierzu zählen in erster Linie:

- das web based training
- Broschüren für Handel, Gastronomie und Tankstellen
- Schulungspräsentationen und didaktische Hinweise
- Barkarten Jugendschutz
- Alterskontrollscheiben Jugendschutz
- Buttons.

Das Ziel von BSI und DStGB ist, basierend auf den Erfahrungen bei der Initiative „SchuJu“, auch bei der Umsetzung der Initiative „Klartext reden“ zur Unterstützung der Alkoholprävention in Familien eng und zielgerichtet mit dem Ziel zusammenzuarbeiten, dass die Eltern-Workshops in möglichst vielen deutschen Städten und Gemeinden angeboten werden können. Hier sollten insbesondere die Jugendämter sowie die Suchtpräventionsstellen im Fokus einer gemeinsamen Kommunikation stehen.

„Klartext reden!“ wurde 2005 vom „Arbeitskreis Alkohol und Verantwortung“ des BSI in Kooperation mit dem BundesElternRat ins Leben gerufen. Bestandteile der Initiative sind neben einem Internetauftritt und dem integrierten Online-Training für Eltern auch die Broschüre „Klartext reden! – Gesprächsleitfaden für Eltern zum Thema Alkohol“ sowie ein kostenloses Workshop-Angebot für Eltern an Schulen.

BSI und DStGB werden auch in Bezug auf alle weiteren Anstrengungen im Bereich der Prävention und Aufklärung im engen Austausch bleiben, um Kooperationsmöglichkeiten und Synergien auszuloten.

Schwerpunkte der Kooperation bleibt, die Initiativen „SchuJu“ und „Klartext reden!“ weiterzuentwickeln, denn diese setzen an den gemeinsamen Zielen an, Alkoholmissbrauch durch Jugendliche und junge Erwachsene im öffentlichen Raum zurückzudrängen und einen verantwortungsvollen, genussvollen Umgang mit alkoholhaltigen Getränken zu fördern.